

# **BGer 8C 752/2024 vom 7. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_752\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_752_2024)

FR: TF 8C 752/2024 du 7 juillet 2025

IT: TF 8C 752/2024 del 7 luglio 2025

## **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 148 V 366 E. 3.1). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Deren Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt oder vom Bundesgericht von Amtes wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG nicht als erfüllt ansah, um die Schuldzinsen der C. \_\_\_\_\_ AG den Hypothekarzinsen gleichzustellen und als Ausgabe anzuerkennen.

### **E. 3.1**

Am 1. Januar 2021 trat das revidierte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft (EL-Reform; Änderung vom 22. März 2019, AS 2020 585; BBl 2016 7465).

### **E. 3.2**

Da die hier im Fokus stehende Bestimmung von Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG keine Änderung erfahren hat, stellen sich keine intertemporalrechtlichen Fragen.

### **E. 3.3**

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen sind im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt worden. Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen ist, dass gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG bei allen Personen Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgaben anerkannt werden.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin wohne in ihrer eigenen hypothekenbelasteten Liegenschaft. Als Darlehen von Dritten sei namentlich dasjenige von der C.\_\_\_\_\_ AG erfasst. Die Darlehensbeträge der einzelnen Berechnungsperioden (per 31. Dezember 2019 Fr. 13'233.-, per 31. Dezember 2020 Fr. 135'654.-, per 31. Dezember 2021 Fr. 141'369.50 und per 31. Dezember 2022 Fr. 145'276.40) seien in diesem Umfang von der Beschwerdegegnerin jeweils in der nachfolgenden Berechnungsperiode berücksichtigt worden. Das Darlehen der C.\_\_\_\_\_ AG sei mit 1,5 % jährlich verzinst worden, d.h. Fr. 842.55 für das Jahr 2020, Fr. 2'050.50 für das Jahr 2021 und Fr. 2'126.90 für das Jahr 2022. Im Jahr 2019 sei kein Zins geschuldet gewesen. Bei dem ab 1. August 2020 neu berechneten Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV-Altersrente habe die Beschwerdegegnerin die Hypothek sowie das Darlehen als Schuld anerkannt. Die Hypothekarzinsen von jeweils Fr. 9'705.- habe sie jährlich bei den Liegenschaftsaufwänden berücksichtigt, nicht jedoch die Schuldzinsen der Darlehen. Gemäss Sinn und Zweck von Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG seien die Hypothekarzinsen als Ausgaben anzuerkennen, da sie notwendige und effektiv anfallende Gewinnungskosten darstellten. Schuldzinsen von Privatdarlehen könnten aber nur dann im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG den Hypothekarzinsen gleichgestellt werden, wenn das Darlehen tatsächlich dem Erwerb der Liegenschaft diene und die Schuldzinsen effektiv bezahlt würden. Das Darlehen der C.\_\_\_\_\_ AG sei im Zusammenhang mit der Auszahlung von Miterben und Aufwendungen für die Liegenschaft selbst gewährt worden. Es habe somit nicht dem Erwerb der Liegenschaft gedient und überdies sei der Darlehenszins von 1,5 % Ende Jahr zur jeweiligen Darlehensschuld addiert und somit nicht tatsächlich bezahlt worden.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, Hypothekarzinsen seien nach Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft anzurechnen. Es sei nie abgeklärt worden, ob das Darlehen dem Erwerb der Liegenschaft gedient habe. Als Teil der Erbengemeinschaft ihres Ehegatten sei sie an der Liegenschaft lediglich Miteigentümerin zur Hälfte gewesen. Um im Haus wohnen bleiben zu können, habe sie daher die Miterben auszahlen müssen, weshalb das Darlehen klar mit dem Erwerb der Liegenschaft zu Alleineigentum zusammenhänge. Gleich wie die Belastung des Sparkontos mit den Hypothekarzinsen, könne ein Vermögensabgang auch dann vorliegen, wenn die Darlehenszinsen zur Schuld hinzugerechnet würden. Auf das Reinvermögen habe dies keinen unterschiedlichen Einfluss. Bei beiden Vorgängen sei eine effektive Belastung gegeben.

#### **E. 5**

Unter dem Begriff Bruttoertrag der Liegenschaft sind die betreffenden Einkünfte ohne Berücksichtigung des für deren Erzielung notwendigen finanziellen Aufwandes (Gewinnungskosten) zu verstehen. Als Gewinnungskosten gelten die Vermögensabgänge, die wesentlich durch die Erzielung von Einkommen verursacht bzw. veranlasst sind (Urteil 9C\_862/2013 vom 19. Februar 2014 E. 5.3). Dazu zählen Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten ( BGE 138 V 17 E. 4.2.1). Die Vorinstanz zitierte diese Rechtsprechung einzig im dargelegten Sinne, weshalb der Einwand, sie sei nicht einschlägig, fehl geht. Anerkannte Ausgaben gemäss Art. 10 ELG - mit Ausnahme von jenen für den allgemeinen Lebensbedarf - müssen nachgewiesen werden (vgl. BGE 142 V 457 E. 4.3; 138 V 218 E. 6). Für die Frage nach der Anerkennung von Schuldzinsen als Ausgabe ist die Auffassung der Vorinstanz, wonach nur tatsächlich geleistete Zahlungen

von Schuldzinsen anerkannte und abzugsfähige Ausgaben darstellen, nicht bundesrechtswidrig (vgl. Urteil P 53/05 vom 18. September 2006 E. 4.3; JÖHL/USINGER, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 1784 Rz. 102 mit Fn. 401; CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Aufl. 2021, S. 234 Rz. 597 mit Verweis auf Urteil 9C\_219/2019 vom 13. August 2019 E. 2.2 u. E. 4.2 in Fn. 746). Es ist unbestritten, dass das Sparkonto der Beschwerdeführerin für die Bezahlung der Hypothekarzinsen jährlich belastet wird. Dass ein entsprechendes Konto der Beschwerdeführerin jährlich mit den Zinsen des Darlehens von 1,5 % belastet wird oder eine anderweitige tatsächliche Begleichung der jeweiligen Zinsschuld vorgenommen wurde, behauptet die Beschwerdeführerin indessen nicht und ist auch nicht ersichtlich. Anders als sie meint, erfolgt mit einer jährlichen Hinzurechnung des Darlehenszinses zur Darlehensschuld gerade keine tatsächliche Begleichung der Zinsschuld mit einem Vermögensabgang. Der Betrag geht nicht von ihrem Vermögen ab und bleibt in diesem Sinne verfügbar. Die bloße Hinzurechnung zum Darlehen führt vielmehr zu einer jährlichen Erhöhung der Darlehensschuld. Wird der jährlich geschuldete Darlehenszins nicht tatsächlich geleistet, ist er den aufgewendeten Hypothekarzinsen nach Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG nicht gleichzustellen. Das angefochtene Urteil verletzt mithin kein Bundesrecht. Die Beschwerde ist unbegründet.

#### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.